

**DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**

EANHÖRUNG: IHRE STELLUNGNAHME

Dieses Dokument zeigt Ihnen Ihre notierten Angaben aus dem Online-Fragebogen. Es wird automatisch generiert.

Details	
Name der eAnhörung	Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP); Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen (VALL); Änderung
PDF-Dokument generiert am	21.08.2026 09:57
Stellungnahme von:	Verband Aargauer Gemeindeschreiber (AGG)

FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG

Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP); Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen (VALL); Änderung

Anhörungsdauer

Die Anhörung dauert vom 8. Juli 2026 bis 9. Oktober 2026.

Inhalt

Mit der Teilrevision des Dekrets über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP) und der Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen (VALL) werden mehrere parlamentarische Vorstösse koordiniert umgesetzt.

Im Zentrum der Vorlage steht der Lohnabzug bei fehlender Ausbildung. Die heutige Aargauer Regelung sieht in der Regel einen Lohnabzug von 5 % während fünf Jahren vor. Danach entfällt der Abzug auch dann, wenn in der Zwischenzeit kein entsprechendes Diplom erworben wurde. Künftig sollen die Lohnabzüge erhöht und zeitlich unbefristet vorgenommen werden.

Neben den Regelungen zum Lohnabzug umfasst die Vorlage weitere Anpassungen in den Bereichen Stellvertretungen, Assistenzpersonen, schulische Heilpädagogik und Lohneinstufung. Ziel ist es, die Schul- und Unterrichtsqualität langfristig zu stärken, Anreize zur Nachqualifikation zu schaffen und Schulen sowie Schulverwaltungen administrativ zu entlasten. Gleichzeitig sind Übergangsregelungen und Ausnahmen vorgesehen, damit sich der Fachkräftemangel nicht kurzfristig verschärft.

Die vollständigen Unterlagen zur Vorlage und zur Anhörung sind zu finden unter www.ag.ch/anhörungen.

Auskunftsperson

Bei inhaltlichen Fragen zur Anhörung können Sie sich an die folgende Stelle wenden:

KANTON AARGAU

Departement Bildung, Kultur und Sport

Patrik Zamora

Fachmitarbeiter Geschäfte & Projekte

Generalsekretariat

062 835 57 15

patrik.zamora@ag.ch

Angaben zu Ihrer Stellungnahme

Sie nehmen an dieser Anhörung im Namen einer Organisation teil.

Wenn Ihnen unten bereits Daten angezeigt werden, sind Ihre Angaben bereits hinterlegt. Sie können die Daten bei Bedarf überschreiben und so die Angaben korrigieren. Wichtig: Wenn Sie bspw. die E-Mail-Adresse ändern, wird fortan die neue von Ihnen notierte E-Mail-Adresse für den E-Mail-Versand für eine Anhörungseinladung verwendet!

Wenn Ihnen noch keine Angaben angezeigt werden, geben Sie bitte unten Ihre entsprechenden Kontaktdaten ein. Die notierten Angaben werden hinterlegt und Ihnen in weiteren Teilnahmen an eAnhörungen automatisch angezeigt.

Adressblock - Ihre Angaben

Name der Organisation	Verband Aargauer Gemeindeschreiber (AGG)
E-Mail	christoph.kuster@oftringen.ch

Zuständige Person bei inhaltlichen Rückfragen

Bitte notieren

Vorname	Christoph
Nachname	Kuster
E-Mail	christoph.kuster@oftringen.ch

Fragen zur Anhörungsvorlage

Frage 1 (zu Ziffer 2.4 Kantonaler Vergleich)

Teilen Sie die Auffassung, dass der Lohnabzug für Lehrpersonen ohne EDK-anerkannte Ausbildung im Kanton Aargau zu tief ist und zukünftig erhöht werden soll?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☐ ja
- ☐ eher ja
- ☐ eher nein
- ☒ nein
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 1

Der Kanton Aargau bewegt sich im Vergleich zu den umliegenden Kantonen bereits heute auf einem eher tiefen Lohnniveau. Dies erschwert die Gewinnung und Rekrutierung qualifizierter Lehrpersonen zusätzlich. Ein weiterer, wenn auch sachlich begründbarer Lohnabzug würde die Attraktivität des Lehrberufs im Kanton Aargau weiter vermindern und die bestehenden Rekrutierungsherausforderungen, insbesondere in Randregionen und peripher gelegenen Gemeinden, zusätzlich verschärfen. Unserer Ansicht nach ist dem Aspekt, ob sich eine Lehrperson erfolgreich ist und sich bewährt hat, viel mehr Rechnung zu tragen, als deren Ausbildung (resp. Ausbildungsweg). Dies bestätigt auch die Praxis.

Für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger stellte die bisherige Regelung eine wichtige Voraussetzung für den Einstieg in den Lehrberuf dar und trug zur Attraktivität eines Berufswechsels bei. Zudem gewährleistet sie den Grundsatz «gleicher Lohn für gleiche Arbeit», unabhängig vom gewählten Ausbildungsweg. Dadurch wird sichergestellt, dass die Entlohnung primär an der ausgeübten Funktion und den damit verbundenen Anforderungen ausgerichtet bleibt.

Frage 2 (zu Ziffer 2.5.1 Minimale Anstellungsvoraussetzungen, Teilqualifikation & Qualifikation)

Sind Sie mit den in den in Beilage 3 definierten minimalen Anstellungsvoraussetzungen, Teilqualifikationen und Vollqualifikationen einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☐ ja
- ☐ eher ja
- ☐ eher nein
- ☒ nein
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 2

Unser Verband vertritt die Ansicht, dass die Wahrung des Besitzstands für Personen, die bereits in den bisherigen Funktionen beziehungsweise Tätigkeitsbereichen tätig sind, sicherzustellen und klar zu regeln ist. Dabei ist insbesondere transparent darzulegen, welche Auswirkungen allfällige Anpassungen auf bestehende Anstellungsverhältnisse haben.

In diesem Zusammenhang stellt sich für uns die Frage, ob eine Übersicht über den aktuellen Erfüllungsgrad der Anstellungsvoraussetzungen vorliegt. Von Interesse wäre dabei insbesondere eine Differenzierung nach den Kategorien «minimale Anstellungsvoraussetzungen», «Teilqualifikation» und «vollständige Qualifikation». Eine entsprechende Auswertung, beispielsweise für Schulleitungsfunktionen, würde eine fundierte Beurteilung der Auswirkungen der vorgesehenen Regelungen ermöglichen.

Nebst der geforderten "Standardausbildung" sehen wir noch andere Qualifikationen als wertvoll an, welche eine Lehrperson befähigen, den Lehrberuf erfolgreich auszuführen (Lebenserfahrung, Persönlichkeit, usw.).

Frage 3: (zu Ziff. 2.5.2 Erhöhung Lohnabzug)

Sind Sie damit einverstanden, dass für Lehrpersonen, welche die minimalen Anstellungsvoraussetzungen erfüllen, aber keine Voll- oder Teilqualifikation vorweisen können, ein unbefristeter Lohnabzug von 15 % gilt?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☐ ja (15 % sind angemessen)
- ☐ ja, mit Vorbehalt: 15 % ist zu hoch
- ☐ ja, mit Vorbehalt: 15 % ist zu tief

- ☒ nein
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 3

Die vorgesehene Regelung eines zeitlich unbefristeten Lohnabzugs von 15 % wirft Fragen hinsichtlich der Verhältnismässigkeit auf. Wenn davon ausgegangen wird, dass die fehlende formale Qualifikation durch eine mehrjährige erfolgreiche Berufsausübung und entsprechende Praxiserfahrung zumindest teilweise kompensiert werden kann, ist eine dauerhafte Lohnreduktion nur schwer nachvollziehbar. Die Regelung trägt der tatsächlichen beruflichen Entwicklung und dem Erwerb von Kompetenzen im Berufsalltag unzureichend Rechnung.

Zudem ist unklar, wie die minimalen Anstellungsvoraussetzungen im Zusammenhang mit Besitzstandsregelungen gehandhabt werden. Aus Sicht der Rechtssicherheit sollten die entsprechenden Übergangsbestimmungen sowie allfällige Fristen für den Erwerb der geforderten Qualifikationen klar und nachvollziehbar geregelt werden.

Frage 4: (zu Ziff. 2.5.3 Lohnabzug bei Teilqualifikation)

Sind Sie damit einverstanden, dass für teilqualifizierte Lehrpersonen ein unbefristeter Lohnabzug von 5 % gilt?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☒ ja (5 % sind angemessen)
- ☐ ja, mit Vorbehalt: 5 % ist zu hoch
- ☐ ja, mit Vorbehalt: 5 % ist zu tief
- ☐ nein
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 4

Im Zusammenhang mit der Anerkennung ausländischer Abschlüsse erscheint eine zeitnahe Durchführung des Anerkennungsverfahrens von zentraler Bedeutung. Dabei ist zu präzisieren, welche Fristen für die Einreichung der Unterlagen, die Bearbeitung des Gesuchs sowie den Abschluss des Anerkennungsverfahrens gelten sollen.

Es sollte vermieden werden, dass betroffene Personen während eines unverhältnismässig langen Zeitraums einen Lohnabzug hinnehmen müssen, weil die Anerkennung ihres Abschlusses noch pendent ist. Dies gilt umso mehr, als nach der vorgesehenen Regelung keine rückwirkende Lohnanpassung beziehungsweise Nachzahlung erfolgt. Aus Gründen der Verhältnismässigkeit und Rechtsgleichheit sind daher klare und transparente Fristen sowie eine sachgerechte Übergangsregelung vorzusehen.

Frage 5: (zu Ziff. 2.5.4 Lohnabzug für Studierende an pädagogischen Hochschulen)
Sind Sie damit einverstanden, dass für Studierende an pädagogischen Hochschulen ein Lohnabzug von 15 % gilt, der sich nach erfolgreichem Erlangen von 60 ECTS im entsprechenden Studiengang (Grundstudium) auf 5 % reduziert?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☐ ja
- ☐ eher ja
- ☒ eher nein
- ☐ nein
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 5

Es wird davon ausgegangen, dass von dieser Regelung primär Studierende einer Pädagogischen Hochschule (PH) betroffen sind. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob ein Lohnabzug in der vorgesehenen Höhe sachlich gerechtfertigt und verhältnismässig ist.

Insbesondere im Zusammenhang mit den definierten minimalen Anstellungsvoraussetzungen erscheint ein Abzug von 15 % vergleichsweise hoch. Zu prüfen ist, ob die Höhe des Abzugs die tatsächliche Qualifikationsdifferenz angemessen widerspiegelt oder ob eine abgestufte beziehungsweise weniger einschneidende Regelung zweckmässiger wäre.

Aus Sicht der Personalgewinnung und der Attraktivität des Lehrberufs könnte ein derart hoher Lohnabzug zudem unerwünschte Auswirkungen auf die Rekrutierung von angehenden Lehrpersonen während ihrer Ausbildung haben.

Frage 6: (zu Ziff. 2.5.5 Übergangsregelung und Ausnahmen)

Sind Sie damit einverstanden, dass Lehrpersonen, welche bei Inkrafttreten der Änderung des LDLP die erforderliche Qualifikation nicht erfüllen, eine Frist von maximal fünf Jahren erhalten, um diese zu erlangen, bevor sich der Lohnabzug erhöht? Während dieser Frist bleibt der bisherige Lohnabzug für aktive Anstellungen bestehen. Nach Ablauf der Frist wird der Lohnabzug von 15 % bzw. 5 % gemäss den revidierten (neuen) Rechtsgrundlagen angewendet.

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☒ ja (fünf Jahre sind angemessen)
- ☐ ja, mit Vorbehalt: Frist ist zu lang

- ☐ ja, mit Vorbehalt: Frist ist zu kurz
- ☐ nein
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 6

Unklar bleibt, wie mit Fällen umgegangen wird, in denen die minimalen Anstellungsvoraussetzungen auch nach Ablauf der Übergangsfrist nicht erfüllt werden. Die daraus resultierenden personalrechtlichen Konsequenzen sollten in den Erläuterungen konkretisiert werden.

Darüber hinaus wäre darzulegen, wie viele der derzeit angestellten Personen unter die vorgesehene Regelung fallen. Diese Information ist wesentlich, um die Auswirkungen der geplanten Anpassungen sachgerecht beurteilen zu können.

Frage 7: (zu Ziff. 2.5.5 Übergangsregelung und Ausnahmen)

Sind Sie damit einverstanden, dass Lehrpersonen, welche die Qualifikationsanforderungen nicht erfüllen, bei Inkrafttreten der Änderung des LDLP aber seit mindestens fünf Jahren bei derselben Anstellungsbehörde und in derselben Funktion angestellt waren, weiterhin keinen Lohnabzug hinnehmen müssen?

Im Falle des Wechsels der Anstellungsbehörde oder der Funktion wird der Lohnabzug von 15 % bzw. 5 % gemäss den revidierten (neuen) Rechtsgrundlagen angewendet.

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☐ ja
- ☐ eher ja
- ☐ eher nein
- ☒ nein
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 7

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb bei bereits angestellten Lehrpersonen ein allfälliger Lohnabzug nach fünf Jahren entfällt mit der Begründung, dass es sich inzwischen um erfahrene Lehrpersonen handelt, während dieselbe Argumentation für neu angestellte Lehrpersonen offenbar nicht zur Anwendung gelangen soll.

Diese unterschiedliche Behandlung bedarf einer sachlichen Begründung. Wenn die Berufserfahrung nach einer bestimmten Dauer als ausreichender Ausgleich für fehlende formale Qualifikationen anerkannt wird, stellt sich die Frage, weshalb dieser Grundsatz nicht auch für künftige Anstellungen gelten soll.

Darüber hinaus wäre aufzuzeigen, wie viele Lehrpersonen von den vorgesehenen Änderungen betroffen wären und die Anstellungsveroraussetzungen nach den neuen Bestimmungen nicht mehr erfüllen würden.

Frage 8: (zu Ziff. 2.5.5 Übergangsregelung und Ausnahmen)

Sind Sie damit einverstanden, dass für Lehrpersonen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung des LDLP das 55. Altersjahr vollendet haben und über keine erforderliche Qualifikation für die entsprechende Lehrtätigkeit verfügen, der bisherige Lohnabzug bestehen bleibt?

Im Falle des Wechsels der Anstellungsbehörde oder der Funktion wird der Lohnabzug von 15 % bzw. 5 % gemäss den revidierten (neuen) Rechtsgrundlagen angewendet.

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☐ ja
- ☐ eher ja
- ☒ eher nein
- ☐ nein
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 8

Aus unserer Sicht ist nachvollziehbar, dass mit zunehmendem Alter die Verhältnismässigkeit zwischen dem Aufwand für den Erwerb einer formalen Qualifikation und der verbleibenden Dauer der Berufsausübung kritisch zu prüfen ist. Gleichwohl können Konstellationen auftreten, in denen eine Person beispielsweise erst im Alter von 54 Jahren in den Lehrberuf eintritt und diesen noch über einen Zeitraum von rund elf Jahren ausübt.

Vor diesem Hintergrund ist zu prüfen, ob die vorgesehene Regelung ausreichend differenziert ist. Insbesondere stellt sich die Frage, ob anstelle eines einheitlichen Ansatzes eine abgestufte Ausgestaltung des Lohnabzugs beziehungsweise eine alters- oder situationsbezogene Staffelung sachgerechter wäre. Damit könnte den unterschiedlichen Ausgangslagen der betroffenen Personen angemessen Rechnung getragen werden.

Frage 9: (zu Ziff. 3.4.1 Bezahlte Stellvertretungen ab dem ersten Tag)

Sind Sie damit einverstanden, dass bei ganztägigen Absenzen von Lehrpersonen bereits ab dem ersten Tag eine bezahlte Stellvertretung eingesetzt werden darf?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☒ ja

- ☐ eher ja
- ☐ eher nein
- ☐ nein
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 9

Die vorgesehene Regelung wird grundsätzlich begrüsst. Es erscheint sachgerecht, dass Stellvertretungen künftig rasch und unbürokratisch eingesetzt werden können, um den Unterrichtsbetrieb sicherzustellen und die Schulen in personellen Engpasssituationen zu entlasten.

Gleichzeitig sollte das bestehende Meldewesen umfassend überprüft und zeitnah überarbeitet werden. Dabei ist darauf zu achten, dass bisher bestehende Umgehungsmöglichkeiten sowie informelle oder «kreative» Lösungen, die aufgrund der geltenden Regelungen vereinzelt angewendet wurden, nicht mehr möglich sind. Die Rahmenbedingungen sollten so ausgestaltet werden, dass entsprechende Fehlanreize möglichst vermieden werden.

Für die praktische Umsetzung ist zudem entscheidend, dass die administrativen Prozesse einfach, effizient und anwenderfreundlich ausgestaltet werden. Der zusätzliche administrative Aufwand für Schulen und Schulträger sollte auf das notwendige Minimum beschränkt bleiben. Dies würde sowohl die Akzeptanz der Regelung als auch deren wirksame Umsetzung in der Praxis fördern.

Frage 10: (zu Ziff. 3.4.2 Stellvertretungen: Lohnabzüge und minimalen Anstellungsvoraussetzungen)

Sind Sie damit einverstanden, dass auch bei Stellvertretungen minimalen Anstellungsvoraussetzungen gelten sollen und bei fehlender Vollqualifikation ein entsprechender Lohnabzug vorgenommen wird?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☐ ja
- ☒ eher ja
- ☐ eher nein
- ☐ nein
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 10

Für uns stellt sich die Frage, wie das sichergestellt werden kann? Ausserdem ist hier wohl auch die Dauer der Stellvertretung in die Beurteilung miteinzubeziehen.

Frage 11: (zu Ziff. 3.4.4 Fixer Stundenlohn bei Stellvertretungen)

Sind Sie damit einverstanden, dass Stellvertretungen in einem funktions- und altersabhängigen Stundenlohn abgegolten werden, sofern für die Lehrperson keine gültige Einstufung vorliegt?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☒ ja
- ☐ eher ja
- ☐ eher nein
- ☐ nein
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 11

Frage 12: (zu Ziff. 4.4.1 Zukünftige Rollen und Funktionen bei Assistenzpersonen)

Sind Sie mit der Einführung der neuen Funktion "Assistenzperson II" mit einem erweiterten Aufgaben- und Kompetenzbereich einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☐ ja
- ☐ eher ja
- ☒ eher nein
- ☐ nein
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 12

Dies würde in Bezug auf die aktuellen Assistenzpersonen eine grosse Diskussion auslösen, wer neu als "Assistenzperson II" und wer als "Assistenzperson I" eingestuft wird.

Angeichts der bereits heute hohen Anzahl an Bewerbungen für Assistenzstellen erscheint die Schaffung einer zusätzlichen Hierarchiestufe mit entsprechenden Anreizwirkungen nicht erforderlich.

Vielmehr könnte eine solche Differenzierung die bestehenden Prozesse verkomplizieren und den administrativen Aufwand im Schulalltag erhöhen.

Das aktuell bestehende Modell "Assistenzperson" hat sich aus Sicht der Praxis bewährt und wird als zweckmässig erachtet. Entsprechend wird empfohlen, auf die Einführung zusätzlicher Einstufungsstufen zu verzichten.

Frage 13: (zu Ziff. 5.3.1 Lehrperson mit heilpädagogischer Zusatzqualifikation)
Sind Sie mit der Einführung der neuen Rolle für Lehrpersonen mit heilpädagogischer Zusatzqualifikation einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☐ ja
- ☒ eher ja
- ☐ eher nein
- ☐ nein
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 13

Heilpädagoginnen und Heilpädagogen werden sowohl an Regel- als auch an Sonderschulen dringend benötigt. Bereits heute besteht in diesem Bereich ein ausgeprägter Fachkräftemangel.

Bei der Beurteilung der vorgeschlagenen Massnahmen ist zu berücksichtigen, dass der Aufbau von Förderklassen Plus zusätzlich zu einer erhöhten Nachfrage nach heilpädagogisch qualifiziertem Personal führen wird. Es ist daher davon auszugehen, dass sich der bestehende Mangel an Heilpädagoginnen und Heilpädagogen weiter verschärfen wird.

Zudem ist zu beachten, dass Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, die neu in Förderklassen eingesetzt werden, unter Umständen nicht mehr für die Unterstützung in den Regelklassen zur Verfügung stehen. Dies könnte zu einer Verlagerung der personellen Engpässe führen und die Förderung von Schülerinnen und Schülern im integrativen Setting zusätzlich erschweren.

Vor diesem Hintergrund erscheint es angezeigt, die personellen Auswirkungen des Ausbaus der Förderklassen Plus sorgfältig zu prüfen und bei der weiteren Planung angemessen zu berücksichtigen.

Frage 14: (zu Ziff. 6.4.1 Einstufung Schulpersonal)
Sind Sie damit einverstanden, dass der Kanton die Lohneinstufung aller kantonal besoldeten Lehrpersonen vornimmt?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☒ ja
- ☐ eher ja
- ☐ eher nein
- ☐ nein
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 14

Frage 15: (zu Ziff. 7 weitere Anpassungen)

Sind Sie mit den in Kapitel 7 dargelegten weiteren Anpassungen einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☐ ja
- ☒ eher ja
- ☐ eher nein
- ☐ nein
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 15

Der Verzicht auf die Einholung eines Strafregistrauszugs bei bereits bestehenden Anstellungen oder im Rahmen von Stellvertretungseinsätzen wird kritisch beurteilt. Aus unserer Sicht ist diese Massnahme nicht zielführend.

Gerade im schulischen Umfeld kommt dem Schutz von Kindern und Jugendlichen eine besondere Bedeutung zu. Daher sollten auch bei bereits angestellten Personen sowie bei Stellvertretungen sämtliche geeigneten und verhältnismässigen Massnahmen ausgeschöpft werden, um Missbrauchsrisiken möglichst zu minimieren und die Integrität des Schulbetriebs sicherzustellen.

Es wird deshalb angeregt zu prüfen, ob die Einholung eines Strafregistrauszugs in diesen Fällen weiterhin vorgesehen werden sollte, um einen einheitlichen und hohen Standard bei der Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten zu gewährleisten.

Auf der nachfolgenden Seite erhalten Sie Gelegenheit, Schlussbemerkungen zur vorliegenden Anhörung zu notieren.

Bitte beachten Sie: Ihre Stellungnahme wird erst eingereicht, wenn Sie anschliessend auf den Button "Antworten abschicken" klicken! Vorher wird Ihre Stellungnahme nicht übermittelt.

Schlussbemerkungen